

# RS Vwgh 1996/12/18 96/15/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §89 Abs3 litb;

FinStrG §89 Abs4;

RAO 1945 §9 Abs2;

RAO 1945 §9 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0156

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/29 92/15/0090 4

## Stammrechtssatz

Daß in Abrechnungen, Honorarnoten und Quittungen eines Rechtsanwaltes auch Namen von Klienten sowie für erbrachte Leistungen enthalten sind, führt noch nicht dazu, diese als zur Information des Rechtsanwaltes hergestellt und damit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegend, anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150155.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)